



Zertifikatsprüfung



www.homoeopathie-zertifikat.de



Wir geben 8 auf Dich!!

8

gute Gründe für Deine Zertifizierung bei der SQhT

Die Förderung der Qualität in der Homöopathie – das ist die Aufgabe der Stiftung für Qualität in der homöopathischen Therapie. Mit Deiner Zertifizierung profitierst Du in Deiner homöopathischen Praxis von der Arbeit der SQhT.

1. Die SQhT als Qualitätssiegel

Das Homöopathie-Zertifikat der SQhT steht für die Qualität, die Patient*innen auf der Suche nach der „richtigen“ homöopathischen Praxis zu schätzen wissen.

2. Qualitätsentwicklung

Mit Augenmaß für die Praxiswirklichkeit ebenso wie für die Gesundheitspolitik setzt die SQhT die Qualitätsentwicklung kontinuierlich fort.

3. Unterstützung auf politischer Ebene

Mit der SQhT-Zertifizierung stärkst Du die politische Arbeit der Berufsverbände und setzt Dich damit gleichzeitig für Dein persönliches Berufsumfeld ein.

4. Basis für die Zukunft

Mit Deiner Zertifizierung profitierst Du in Zeiten wachsender rechtlicher Anforderungen von der vorausschauenden Arbeit der SQhT.

5. Professioneller Auftritt

Nutze das Zertifikat für einen soliden, professionellen und wertigen Auftritt als homöopathische Therapeut*in!

6. Sichtbare Qualität

Mit dem Homöopathie-Zertifikat grenzt Du Dich deutlich von „Nebenbei-Homöopath*innen“ ab.

7. Aus- und Weiterbildung

Die SQhT zeigt Dir, wo Du Qualität in Aus- und Weiterbildung findest.

8. Fortbildungen

Mit der Selbstverpflichtung zur kontinuierlichen Weiterbildung durch Supervision und Fortbildung setzt Du ein Zeichen für Qualität, zum Wohle Deiner Patient*innen.

Neben den Angeboten der SQhT an die Therapeut*innen richten sich die Aktivitäten der Stiftung auch an die Ausbildungsinstitute, die Lehrenden und an die Supervisor*innen.

Allgemeine Informationen zur Zertifikatsprüfung

Vielen Dank für Dein Interesse bzw. Deine Anmeldung zur Zertifikatsprüfung der SQhT!

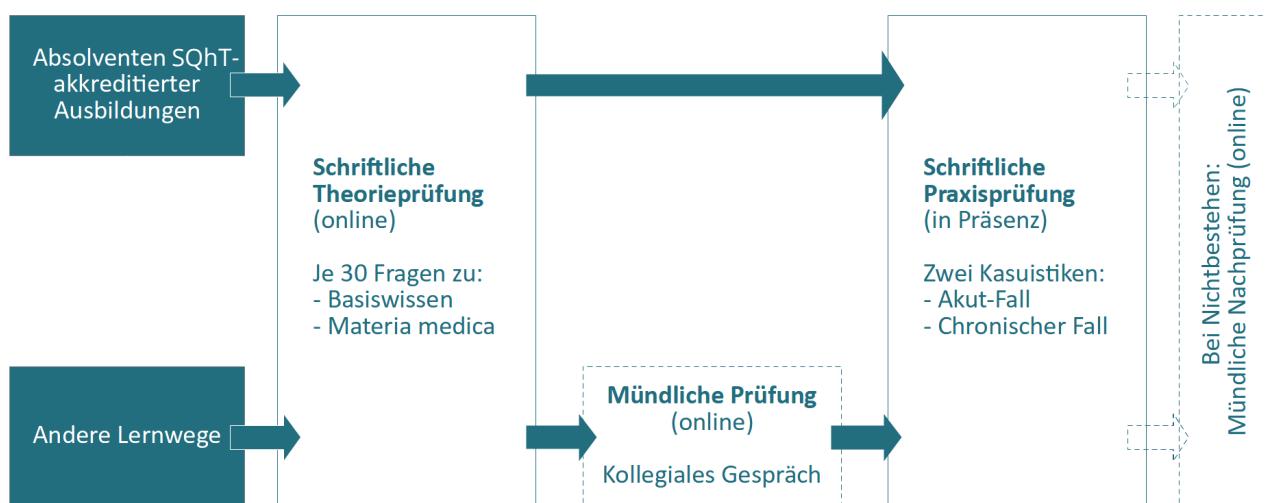
Wir vom SQhT-Team wissen aus eigener Erfahrung, dass es den wenigsten Menschen leicht fällt, sich freiwillig einer Prüfung zu unterziehen. Die Frage „Was erwartet mich da eigentlich?“ ist nur allzu verständlich. Mit den folgenden Ausführungen möchten wir Dir einige Informationen zum Ablauf, den Inhalten und den Anforderungen der Zertifikatsprüfung geben. Wir verbinden damit den Wunsch, dass Du mit angemessener Sicherheit in diese Prüfung gehst oder Du nach dem Lesen endgültig ermutigt bist, Dich anzumelden.

Wir gehen zunächst davon aus, dass Du von Deinem Ausbildungsinstitut über die Lernziele und Lerninhalte der SQhT informiert wurdest. Falls Du in dieser Hinsicht noch Fragen hast, findest Du auf unserer Website www.homoeopathie-zertifikat.de die ausführliche Informationsbroschüre „Ausbildungsinhalte und Lernziele“. Zudem kannst Du Kontakt zu unserer Geschäftsstelle aufnehmen, die sich gern um Deine Fragen kümmert.

Grundsätzlich besteht die Zertifikatsprüfung der SQhT aus zwei Teilen: einer Online-Theorieprüfung und einer praktischen Prüfung in Präsenz. Das Bestehen der Theorieprüfung ist Voraussetzung dafür, dass Du zur praktischen Prüfung zugelassen werden kannst.

In beiden Prüfungsteilen – Theorie (bestehend aus Basiswissen und Materia medica) und Praxis (Kasuistiken) – werden elementare Grundkenntnisse und grundlegende methodische Fähigkeiten geprüft. Es geht also um das Wissen und Können, das (fast) alle homöopathisch arbeitenden Therapeut*innen als gemeinsamen Fundus betrachten, unabhängig von Ausbildungsinstitut und der homöopathischen Richtung. Wissen und Methoden aus speziellen Richtungen werden hier grundsätzlich nicht überprüft – dies erfolgt gegebenenfalls intern in den einzelnen Ausbildungsinstituten mit akkreditiertem Ausbildungsgang. Damit ist der Umfang der Prüfung klar eingegrenzt.

Ablauf der Zertifikatsprüfung



Solltest Du die Homöopathie nicht in einem SQhT-akkreditierten Ausbildungsgang, sondern über andere Ausbildungen oder alternative Wege erlernt oder Deine SQhT-akkreditierte Ausbildung zu weniger als 80% der Unterrichtseinheiten absolviert haben, so kommt nach bestandener Theorieprüfung noch eine mündliche Prüfung in Form eines kollegialen Gespräches hinzu, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist. In dieser mündlichen Prüfung können zusätzliche praxisrelevante Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen geprüft werden, die über die oben beschriebenen Inhalte hinausgehen.

Informationen zur Theorieprüfung

Die Theorieprüfung findet online in einem speziellen Examens-Browser statt und beinhaltet zwei Wissensbereiche:

- Basiswissen
- Materia medica

Zu diesen beiden Bereichen sind jeweils 30 Fragen zu beantworten. Für die insgesamt 60 Fragen hast Du 50 Minuten Zeit. Die Fragen sind ausschließlich als Ankreuzfragen angelegt.

Wir haben bei der Gestaltung der 30 Prüfungsfragen zum Basiswissen einen Schwerpunkt auf Verständnisfragen und Fragen zu den Grundprinzipien zur Homöopathie gelegt. Geburtsdaten, Paragraphen oder Ähnliches müssen also nicht zitiert werden.

Die 30 Prüfungsfragen zur Materia medica beschränken sich auf die 61 Arzneien der Gruppe 1 der „Ausbildungsinhalte und Lernziele“ der SQhT, wobei die Arzneien Carcinosinum und Tuberkulinum nicht geprüft werden. Die Fragen orientieren sich an den in den „SQhT-Lernhilfen“ aufgeführten Symptomen und Merkmalen. Es geht also nicht darum, exotische Einzelsymptome auswendig zu lernen.

Sämtliche Prüfungsfragen wurden mehrfach gesichtet und in Testprüfungen verifiziert. Wir haben uns um faire und klare Fragestellungen bemüht. Du musst also keine Trick- und Fangfragen befürchten, wie Du sie vielleicht in anderen Situationen kennengelernt hast.

Sowohl für Basiswissen als auch für Materia medica gilt:

- Die Punktzahl für die einzelnen Fragen wird in allen Prüfungsteilen bekannt gegeben. Dies soll Dir bei der Priorisierung in der Bearbeitung helfen.
- Die Punktzahl lässt allerdings keine Rückschlüsse auf die Anzahl der richtigen Antwortmöglichkeiten zu!
- Bei entsprechenden Frageformaten werden ggf. richtige Teilaufgaben mit Teilpunkten bewertet.
- Bei Fragen mit mehreren richtigen Antwortmöglichkeiten werden für Falschantworten Maluspunkte berechnet. Fleißiges Ankreuzen wird also nicht belohnt!

Ein kleine Kostprobe zur Art der Fragestellung, zum Frageniveau und der technischen Darstellung kannst Du online anhand unserer „Schnupperprüfung“ bekommen. Diese Schnupperprüfung kannst Du ganz bequem von zuhause aus in Deinem normalen Web-Browser durchgehen. Zugangsdaten zu dieser Schnupperprüfung kannst Du jederzeit in unserer Geschäftsstelle anfordern.

Informationen zur Praxisprüfung

Nach bestandener Theorieprüfung kannst Du zur Praxisprüfung zugelassen werden. In der praktischen Prüfung zeigst Du, wie Du Dein Wissen und Deine Fertigkeiten auf konkrete Behandlungsfälle anwendest. Es steht also Deine methodische Vorgehensweise bei der Erarbeitung der Lösung im Vordergrund.

Die Praxisprüfung besteht aus zwei Kasuistiken, die Du in Präsenz schriftlich bearbeitest:

- ein akuter Fall (2 h Bearbeitungszeit von 11:30 - 13:30 Uhr)
- ein chronischer Fall (3,5 h Bearbeitungszeit von 14:30 - 17:30 Uhr)

Beide Fälle sind kompakt beschrieben, der (längere) chronische Fall auf maximal 2 - 2,5 Seiten.

Uns geht es dabei nicht vorrangig darum, dass Du ein ganz bestimmtes Arzneimittel findest. Aus diesem Grund wird Deine Antwort nach dem zu verordnenden Arzneimittel nur mit einer relativ geringen Punktzahl bewertet. Viel wichtiger ist uns zu sehen, ob Du methodisch klar und nachvollziehbar, „nach deutlich einzusehenden Gründen“ vorgehst und am Ende zu einem gut begründbaren Arzneimittel kommst.

Apropos „methodisch klar“: Du wählst schon bei der Anmeldung zur Prüfung aus, mit welcher klassischen oder genuinen Methode Du an die Fälle herangehst. Wir sorgen dafür, dass die Fälle mit der entsprechenden Methode hinsichtlich der Fallanalyse bearbeitbar sind. Zur Wahl stehen als Arbeitsmittel:

- Kent'sche Repertorien und darauf aufbauende (z.B. Synthesis, Complete)
- Therapeutisches Taschenbuch von Bönninghausen
- Symptomenlexikon nach Plate
- Bogers General Analysis und Synoptic Key

Die Fragen, die Dich durch die Bearbeitung führen, können beim chronischen Fall so aussehen:

- Nimm eine klinische Einschätzung vor und schätze die Prognose einer homöopathischen Behandlung in diesem Fall ein. Bitte begründe Deine Antwort!
- Benenne Deinen methodischen Weg und wähle dementsprechend die wichtigsten Symptome des Falles. Begründe ebenfalls, welche Symptome für die Bestimmung des Similes eher unwichtig sind.
- Wähle entsprechend der von Dir benannten Symptome die Rubriken aus dem Repertorium aus.
- Sortiere die Rubriken nach ihrer Wichtigkeit. Bitte nenne den Namen und die Version Deines Repertoriums!
- Bilde einen Pool von Arzneien, die zur Verordnung in Frage kommen. Danach entscheide Dich für eine Arznei und begründe diese Entscheidung anhand einer Differentialdiagnose. Bitte gib Deine Quelle an.
- Wie verabreichst Du die gewählte Arznei? Bitte begründe Deine Verschreibung!
- Wie betreust Du die Patient*in weiter? Was ist der gewünschte Verlauf? Wie gehst Du vor, wenn sich die Hauptbeschwerde erneut zeigt?

Hinweis: Dies ist lediglich ein Beispiel, um Dir das Prinzip der differenzierten Fragestellung zu verdeutlichen. Je nach Fall kann die Fragestellung ein wenig variieren.

Bemühe Dich bitte, Deine entscheidenden Ansätze und Überlegungen schriftlich auf den ausgeteilten Bearbeitungsblättern so zu formulieren, dass Deine Gedankengänge bei der Korrektur auch nachvollzogen werden können. Wichtig ist, dass Du Dich an die Vorgaben des Falles hältst und auf Interpretationen weitgehend verzichtest.

Notebooks dürfen übrigens in der Praxisprüfung verwendet werden. Das technische Ausfallrisiko liegt jedoch bei Dir! Drucker dürfen wegen der damit verbundenen Ablenkung für die anderen Prüfungsteilnehmer*innen nicht verwendet werden. Für die Übertragung Deiner Repertorisations-Ergebnisse vom Bildschirm auf ein Lösungsblatt erhältst Du in der Prüfung ein dafür vorbereitetes Formular.

Prüfungsregularien der Zertifikats-Prüfung

Ziel der Zertifikatsprüfung (ZP) der Stiftung für Qualität in der homöopathischen Therapie (SQhT) ist es, ein hohes Qualitätsniveau in genuiner und klassisch homöopathischer Behandlung in Deutschland zu fördern und langfristig zu sichern.

Sie erfolgt unter der Aufsicht der Qualitätskonferenz der SQhT.

1. Allgemeines

- 1.1** Seit 01.01.2007 erfolgt die Zertifizierung von Therapeut*innen über die Zertifikatsprüfung..
- 1.2** Ab 2025 besteht die ZP im Regelfall aus zwei Teilen: einer Online-Theorieprüfung und einer Präsenz-Kasuistikprüfung. Das Bestehen der Online-Theorieprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Kasuistikprüfung. Bei Kandidat*innen nach 3.1 g kommt eine zusätzliche mündliche Prüfung dazu.
- 1.3** Die ZP wird von Mitgliedern der Qualitätskonferenz der SQhT geleitet. Das Aufsichtsteam der Kasuistikprüfung muss mindestens eine SQhT-zertifizierte Prüfer*in umfassen.
- 1.4** In der ZP sollen die Kandidat*innen ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf den Gebieten Basiswissen, Materia medica und Kasuistik nachweisen. Grundlage des abzufragenden Wissens sind die „Ausbildungsrichtlinien und Lernziele“ der SQhT. Darüber hinausgehende Kenntnisse, die bestimmten Homöopathie-Richtungen entsprechen, werden grundsätzlich nicht abgefragt. Bei Kandidat*innen, die keine vollständige (mind. 80%) SQhTakkreditierte Ausbildung absolviert haben, können zusätzlich praxis relevante Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen geprüft werden

2. Ausschreibung der Zertifikatsprüfung

- 2.1** Die Prüfungstermine der Theorieprüfungen und der Kasuistikprüfung werden von der Qualitätskonferenz der SQhT festgelegt und spätestens im Februar des Prüfungsjahres bekannt gegeben. Der Prüfungsort der Kasuistikprüfung wird von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit der Qualitätskonferenz der SQhT festgelegt und 4 Wochen im Voraus bekannt gegeben.
- 2.2** Pro Jahr finden mindestens zwei Online-Theorieprüfungen und eine Kasuistikprüfung in Präsenz statt. Zwischen der letzten Theorieprüfung eines Jahres und der Kasuistikprüfung muss ein zeitlicher Abstand von mindestens 6 Wochen liegen.
- 2.3** Die Prüfungsregularien mit Anmeldebogen werden im Internet veröffentlicht oder können bei der SQhT-Geschäftsstelle angefordert werden.

3. Teilnahmebedingungen

- 3.1** Anmelden können sich alle Personen, die die folgenden Bedingungen nachweislich erfüllen:
 - a. Approbation als Arzt/Ärztin oder
 - b. Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikererlaubnis) nach dem Heilpraktikergesetz von 1939 oder
 - c. Heilpraktikeranwärter*innen (bitte 15.2 beachten) oder
 - d. Studierende der Medizin (bitte 15.2 beachten).
 - e. Das Bestehen der Ausbildungsinstitutsprüfung an einem von der SQhT akkreditierten Ausbildungsgang ist für die Teilnahme an der ZP nicht Bedingung.
 - f. Kandidat*innen, die eine SQhT-akkreditierte Ausbildung zu mindestens 80 % der Unterrichtseinheiten absolviert haben, legen nur eine schriftliche Prüfung in den drei Gebieten Basiswissen, Materia medica und Kasuistik ab.

- g. Wenn die Ausbildung nicht SQhT-akkreditiert ist bzw. nicht mindestens 80% der Unterrichtseinheiten einer SQhT-akkreditierten Ausbildung absolviert wurden oder die Ausbildung über alternative Lernwege erfolgte, besteht die ZP grundsätzlich aus der Theorieprüfung, der Kasuistikprüfung und einer zusätzlichen mündlichen Prüfung, auch wenn die Theorieprüfung bestanden wurde. Diese mündliche Prüfung findet vor der Kasuistikprüfung statt. Dabei können über die o.g. Wissensgebiete (s. 1.3) hinaus auch zusätzliche praxisrelevante Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen geprüft werden.
- h. Schriftliche Verpflichtung zur dreijährigen Fall-Supervision nach bestandener Zertifikatsprüfung.
- i. Verpflichtung zur regelmäßigen homöopathischen Fortbildung von 30 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten und 8 UE klinischer Fortbildung pro Jahr gemäß den SQhT-Richtlinien. Die Fortbildungsnachweise sind unaufgefordert alle 2 Jahre zum Ablaufdatum des Zertifikats bei der SQhT-Geschäftsstelle einzureichen.

4. Anmeldung

- 4.1** Das Anmeldeformular zur Theorieprüfung ist korrekt und komplett ausgefüllt innerhalb der Anmeldefrist einzureichen. Dazu gehören alle notwendigen Belege, wie z.B. Kopie der Zulassung als Heilpraktiker*in oder Arzt/Ärztin, Ausbildungsbescheinigungen etc.
- 4.2** Anmeldung zur Theorieprüfung: Nach Eingang und Überprüfung der vollständigen Unterlagen wird der Antragsteller*in spätestens 4 Wochen vor dem nächsten Termin der Theorieprüfung die Zulassung zu dieser schriftlich mitgeteilt. Hierin enthalten sind Informationen über Zeitpunkt der Prüfung, technische Voraussetzungen sowie über die zulässigen bzw. notwendigen Hilfsmittel.
- 4.3** Anmeldung zur Kasuistikprüfung: Bei bestandener Theorieprüfung kann sich die Antragsteller*in bis spätestens 4 Wochen vor der Kasuistikprüfung (im selben Jahr oder in einem der Folgejahre) zu dieser anmelden. Die Anmeldung kann formlos per Email oder telefonisch erfolgen. Spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin wird der Antragsteller*in die Zulassung zur Kasuistikprüfung schriftlich mitgeteilt. Hierin enthalten sind Informationen über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen bzw. notwendigen Hilfsmittel.
- 4.4** Im Falle einer Ablehnung wird diese begründet mit Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs.

5. Kosten (Stand 03/2025)

5.1 Prüfungsgebühren für Absolvent*innen akkreditierter Ausbildung:

| | |
|------------------------------------|------------|
| Teil 1: Theorieprüfung (online) | 150,- Euro |
| Teil 2: Kasuistikprüfung (Präsenz) | 300,- Euro |

Prüfungsgebühren für Absolvent*innen nicht-akkreditierter Ausbildungen und alternativer Lernwege:

| | |
|--|------------|
| Teil 1: Theorieprüfung (online) | 150,- Euro |
| Teil 2: Mündliche Prüfung nach Ziff. 3.1 g | 190,- Euro |
| Teil 3: Kasuistikprüfung (Präsenz) | 300,- Euro |

Nach-/Wiederholungsprüfungen:

- Bei Nichtbestehen der Theorieprüfung kann diese zum regulären Preis (s.o.) zu einem der nächsten Termine wiederholt werden.
- Mündliche Nachprüfung bei Nichtbestehen der Kasuistikprüfung 190,- Euro

Stornogebühren bei Rücktritt von der Anmeldung bis 3 Wochen vor dem Prüfungstermin:

| | |
|--------------------|------------|
| • Theorieprüfung | 50,- Euro |
| • Kasuistikprüfung | 128,- Euro |

Bei Rücktritt weniger als 3 Wochen vor dem Prüfungstermin wird der reguläre Betrag der Teilprüfung fällig.

Zertifizierungsgebühr nach Ablauf der Supervisionszeit 0,- Euro

Nachzertifizierungsgebühr alle 2 Jahre 144,- Euro

- 5.2** Die entsprechenden Gebühren werden 3 Wochen vor dem Prüfungstermin per Bankeinzug abgebucht.
- 5.3** Bei Nichtbestehen der ZP besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.
- 5.4** Die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung trägt die Bewerber*in.

6. Rücktritt

- 6.1** Ein Rücktritt von der Prüfungsanmeldung ist bis 3 Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. Hierfür fällt eine Stornogebühr entsprechend der obigen Liste (s. 5.1) an..
- 6.2** Ein späterer Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes wie z. B. Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie möglich.
- 6.3** Der Rücktritt muss der SQhT-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle eines Rücktritts nach Ziff. 6.2 sind entsprechende Belege/Atteste beizulegen.

7. Vorbereitung der Zertifikatsprüfung

- 7.1** Theorieprüfung: Die Prüfungsfragen für die Theorieprüfung werden von Mitgliedern der SQhT-Qualitätskonferenz aus einem Datenpool ausgewählt oder vom Online-Prüfungssystem (z.B. Moodle) anhand der gemachten Vorgaben aus dem vorgegebenen Datenpool automatisch zusammengestellt. Die Pflege des Datenpools obliegt der Qualitätskonferenz.
- 7.2** Das Anlegen der Prüfung anhand der Vorgaben der Qualitätskonferenz sowie das Registrieren der Prüfungsteilnehmer*innen im Online-Prüfungssystem obliegt dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle. SQhT-seitig erfolgt eine Sicherung der durchgeführten Prüfungen für den Fall von Nachfragen.
- 7.3** Kasuistikprüfung: Die Kasuistiken werden von Mitgliedern der SQhT-Qualitätskonferenz ausgewählt.
- 7.4** Die Prüfungsunterlagen mit den ausgewählten Kasuistiken werden von der Geschäftsstelle für die Prüfungsteilnehmer*innen kopiert und in einem versiegelten Umschlag an den Prüfungsstandort versandt.

8. Prüfungsaufsicht

- 8.1** Die Theorieprüfungen finden über ein Online-Prüfungssystem in einem speziell für sichere Prüfungen entwickelten Browser (z.B. Safe Exam Browser) statt. Während der Prüfungszeit sind zwei Mitglieder aus Vorstand und/oder Qualitätskonferenz für den Fall, dass technische oder sonstige Probleme auftreten, telefonisch erreichbar. Nach erfolgter Theorieprüfung begutachten zwei von der Qualitätskonferenz bestimmte Prüfer*innen die Ergebnisse der automatischen Auswertung auf Auffälligkeiten und geben die Ergebnisse an die Geschäftsstelle weiter.
- 8.2** Während der Kasuistikprüfung überwachen an jedem Prüfungsstandort mindestens zwei von der Qualitätskonferenz bestimmte Prüfer*innen die Durchführung der Prüfungsarbeiten. Mindestens eine Prüfer*in muss SQhT-zertifiziert sein. Die Prüfer*innen dürfen nicht an den selben Ausbildungsinstituten tätig sein.
- 8.3** Die Prüfer*innen der Prüfungsaufsicht sind für den Empfang, das Öffnen, Verteilen und Einsammeln der Prüfungsbögen verantwortlich. Die Prüfung der Kasuistiken erfolgt im Anschluss durch Prüfer*innen, die Expertise in der jeweils gewählten Methodik haben.
- 8.4** Die Prüfer*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass mit Mobilfunkgeräten (z.B. Smartphones, Tablets, Smartwatches) und Internet kein Missbrauch betrieben wird.
- 8.5** Die Prüfungsaufsicht sendet nach der Prüfung alle Prüfungsunterlagen inklusive der ausgefüllten Prüfungsbögen an die SQhT-Geschäftsstelle.

9. Ablauf und Durchführung der Zertifikatsprüfung

- 9.1** Theorieprüfung: Die Prüfungsteilnehmer*innen müssen sich am Prüfungstag zwischen 9.00 Uhr und 9.30 Uhr im Online-Prüfungssystem anmelden und die Prüfung um spätestens 9.30 Uhr beginnen. Die Prüfung endet 50 Minuten nach Beginn der Prüfung, spätestens jedoch um 10.20 Uhr, wenn sich der Browser schließt. Ab Beginn der Prüfung haben die Teilnehmer*innen 50 Minuten Zeit, um die Fragen zu Basiswissen und Materia medica zu beantworten. Zur Materia medica werden nur Mittel der Gruppe 1 der „Ausbildungsinhalte und Lernziele“ der SQhT geprüft.
- 9.2** Die Theorieprüfung wird allein und ohne Hilfsmittel wie z.B. Literatur, Aufzeichnungen, Internet-Ressourcen oder Künstliche Intelligenz absolviert.
- 9.3** Kasuistikprüfung: Der versiegelte Umschlag mit den Kasuistiken wird erst im Beisein der Prüfungsteilnehmer*innen geöffnet. Zum Nachweis, dass der versiegelte Umschlag erst vor den Prüfungsteilnehmer*innen geöffnet wurde, muss eine Teilnehmer*in dieses mit Namen und Adresse bestätigen.
- 9.4** Prüfungszeiten:
11.30 – 13.30 Uhr: Ein akuter Fall
13.30 – 14.30 Uhr: Mittagspause
14.30 – 17.30 Uhr: Ein chronischer Fall
- Die Zeiten sind so bemessen, dass hinreichend Zeit für die Begründung und das Übertragen der Ergebnisse in die Prüfungsbögen gegeben ist.
- 9.5** Während der Kasuistikprüfung kann die Prüfungsteilnehmer*in jede Literatur und Aufzeichnungen verwenden, auch ein Notebook. Während der Prüfung darf jeweils nur eine Prüfungsteilnehmer*in den Raum verlassen (Toilette). Mobilfunkgeräte (z.B. Smartphones, Tablets, Smartwatches) dürfen in der Zeit 11.30 – 13.30 und 14.30 – 17.30 Uhr nicht benutzt werden.

10. Ausschluss

- 10.1** Von der ZP wird ausgeschlossen, wer
a) unzulässige Hilfsmittel verwendet
b) die Prüfungsregularien verletzt
c) Versuche unternimmt, zu täuschen oder abzuschreiben.
- 10.2** Der Ausschluss von der ZP wird von den Prüfer*innen verfügt.
- 10.3** Ein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr besteht im Falle eines Ausschlusses nicht.
- 10.4** Bei Prüfungsergebnissen, die durch unerlaubte Zusammenarbeit entstanden sind, kann die Qualitätskonferenz der SQhT auch nach erfolgter Prüfung die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“ werten. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht auch in diesem Fall nicht.

11 Auswertung der Zertifikatsprüfung

- 11.1** Die abgegebenen Antworten der Theorieprüfung werden vom Online-Prüfungssystem ausgewertet und von zwei Prüfer*innen auf Auffälligkeiten untersucht.
Jede Kasuistik wird von zwei Prüfer*innen bewertet, die in der gewählten Methode die passende Expertise haben.
- 11.2** Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses Kasuistik wird die erreichte Punktzahl des akuten Falles zu der erreichten Punktzahl des chronischen Falles hinzugezählt.
- 11.3** Die SQhT-Geschäftsstelle teilt den Prüfungsteilnehmer*innen die Prüfungsergebnisse nach jeder Teilprüfung (Theorie/Kasuistik/ ggf. mündliche Prüfung) mit.

12. Wertung der Zertifikatsprüfung

- 12.1** Die Theorieprüfung ist bestanden, wenn mindestens 74,5 % (= kfm. aufgerundet 75 %) der Gesamtpunktzahl erreicht wurde.
- 12.2** Wird die Theorieprüfung nicht bestanden, kann sie wiederholt werden. Das Bestehen der Theorieprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Kasuistikprüfung.
- 12.3** Die Kasuistikprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis nach Addition der Punktezahlen des akuten und des chronischen Falles mindestens 74,5 % (= kfm. aufgerundet 75 %) beträgt. 74,4 % ist zu wenig.
- 12.4** Wird die Kasuistikprüfung nicht bestanden, erfolgt eine zeitnahe mündliche Nachprüfung.
- 12.5** Eine nicht bestandene Prüfung (Theorie und Kasuistik) kann unbegrenzt wiederholt werden.

13. Nachprüfung und zusätzliche mündliche Prüfung für Kandidat*innen nach 3.1g

- 13.1** Bei Nichtbestehen einer Prüfung erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die SQhT-Geschäftsstelle mit Informationen über die Möglichkeiten der Wiederholung (Theorie) bzw. mündlichen Nachprüfung (Kasuistik). Ein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr besteht in diesem Fall nicht.
- 13.2** Im Falle einer Wiederholung oder mündlichen Nachprüfung besteht innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Möglichkeit, die Prüfung einzusehen. Termin und Ort der Einsichtnahme wird zwischen der Prüfungsteilnehmer*in und der SQhT-Geschäftsstelle abgestimmt.
- 13.3** Sofern seitens der Prüfungsteilnehmer*innen die technischen Voraussetzungen vorliegen, kann die mündliche Nachprüfung online per Videokonferenz erfolgen.
- 13.4** Die mündliche Nachprüfung zur Kasuistikprüfung erfolgt anhand eines schriftlich dargestellten Falles und dauert ca. 30 Minuten.
- 13.5** Eine mündliche Prüfung entsprechend Ziff. 3.1 g dauert ca. 60 Minuten und kann neben den Gebieten Basiswissen, Materia medica und Kasuistik auch Fragen zu Praxis und Methodik beinhalten. Die mündliche Prüfung hat kollegialen Charakter

14. Fall-Supervision (Fall-SV)

- 14.1** Jede*r Kandidat*in muss vier selbstständig homöopathisch bearbeitete Fälle aus eigener Praxis von einer/einem SQhT-zertifizierten Supervisor*in über einen Zeitraum von jeweils mindestens 9 Monaten supervidieren lassen. Insgesamt dokumentiert der/die Supervisand*in 12 Sitzungen, in denen eigene Fälle bzw. fallbezogene Anliegen eingebracht werden. Die Folgetermine pro Fall sollten möglichst in größeren Abständen liegen, damit ein längerer Therapiezeitraum begleitet werden kann.
- 14.2** Die Gesamt-SV-Zeit beträgt drei Jahre und beginnt mit bestandener Zertifikatsprüfung. Die Supervisionen sollten möglichst gleichmäßig in diesem Zeitraum verteilt sein.
- 14.3** Die Fall-Supervision kann bereits im letzten Drittel der Homöopathie-Ausbildung begonnen werden, wenn Sie in dieser Zeit bereits als Heilpraktiker*in oder Ärztin/Arzt niedergelassen ist und selbstständig homöopathisch in eigener Praxis arbeitet. Die 3-jährige Supervisionszeit beginnt mit der ersten Supervisionssitzung oder (wenn erst nach bestandener Zertifikatsprüfung begonnen wird) mit der bestandenen ZP.
- 14.4** Ein*e Bewerber*in kann sich eine*n SQhT-zertifizierte*n Supervisor*in selbst wählen.

15. Zertifikatsvergabe und Aufnahme in die Therapeutinnenliste

- 15.1** Nach bestandener Zertifikatsprüfung und dem Nachweis der HP-Erlaubnis bzw. der abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung wird ein vorläufiges Zertifikat ausgehändigt, mit der Berechtigung, das Zertifikats-siegel für Homöopathie zu führen. Die Absolvent*innen werden nach bestandener Zertifikatsprüfung in die Therapeutenliste aufgenommen mit Kennzeichnung (Sternchen) „Geprüfte Therapeut*in unter Supervision“.
- 15.2** Die HP-Erlaubnis bzw. Approbationsurkunde muss baldmöglichst, spätestens jedoch vor Ablauf von 2 Jahren (gerechnet ab dem Tag der bestandenen Kasuistikprüfung) nachgereicht werden. Sollte sich die Nachreicherung aus nachvollziehbaren Gründen darüber hinaus verzögern, muss dies der Geschäftsstelle rechtzeitig mitgeteilt werden. Sollte nach 3 Jahren ab Stattfinden der Kasuistikprüfung die HP-Erlaubnis bzw. Approbationsurkunde nicht vorliegen, wird die gesamte ZP nachträglich als ungültig gewertet. Sie kann wiederholt werden..
- 15.3** Das endgültige Homöopathie-Zertifikat und das Siegel werden erst ausgehändigt, wenn drei homöopathische Praxisjahre nachgewiesen und die Fall-Supervision erfolgreich beendet ist.

16. Fortbildungspflicht

- 16.1** Nach bestandener ZP ist die/der Therapeut*in zur homöopathischen Fortbildung von 30 Unterrichts-Einheiten (UE) à 45 Minuten und 8 UE klinischer Fortbildung pro Jahr verpflichtet.
- 16.2** Entgegen der sonstigen 2-Jahres-Regelung reichen Supervisand*innen ihre Fortbildungsnachweise – zusammen mit den 4 Supervisions-Journalen – am Ende der Supervisionszeit, (also ggfs. erstmals nach 3 Jahren) bei der SQhT-Geschäftsstelle ein. Hierfür wird das Formular „Antrag zur Verlängerung des Homöopathie-Zertifikats“ verwendet.
- 16.3** Die absolvierten Supervisionsstunden werden als Fortbildungsstunden anerkannt.

17. Beschwerderecht

- 17.1** Gegen den Entscheid wegen Nichtzulassung zur Prüfung, Verweigerung oder Aberkennung des Zertifikats kann innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Qualitätskonferenz der SQhT schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss die Anträge der Beschwerdeführer*in und deren Begründung enthalten. Über Beschwerden entscheidet die Ethik- und Schlichtungskommission der SQhT verbindlich und abschließend innerhalb von 6 Wochen.



SQhT-Geschäftsstelle

Frauengraben 24
89073 Ulm

0731 – 407 722 77

office@homoeopathie-zertifikat.de
www.homoeopathie-zertifikat.de

GLS-Bank
IBAN DE93 4306 0967 7003 1128 00
BIC GENODEM1GLS